



EINGEGANGEN AM 05. APR. 2019 1179

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | Postfach 80 1163 | 14411 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Vorsitzenden Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch.-Z.: 23-4145/A0002/V003
Telefon: +49 331 866-
Fax: +49 331 866-
Internet: www.masgf.brandenburg.de
@masgf.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 4. April 2019

Bericht über den Besuch der

Ihr Zeichen: 2351-BB/2/18

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Übersendung des Berichtes der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch

vom 27. Juni 2018 danke ich Ihnen.

Sie bitten um Stellungnahme zu den darin aufgeführten Punkten und um Unterstützung über das weitere Vorgehen. Ich wurde beauftragt, Ihnen zu antworten.

Es ist erfreulich, dass die Delegation einen freundlichen und zugewandten Umgang der Mitarbeitenden mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung festgestellt hat und zudem die gerontopsychiatrische Qualifikation des eingesetzten Personals sowie das Betreuungsangebot der Einrichtung positiv hervorhebt.

Die Länderkommission traf jedoch auch Feststellungen und sprach Empfehlungen aus. Hierzu wird nach Prüfung der nach dem Heimrecht zuständigen Aufsichtsbehörde wie folgt Stellung genommen:

1. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Prüfung ähnliche Sachverhalte festgestellt. Nach dortiger Feststellung stand bei dem Hochstellen von Bettgittern bei immobilen Bewohnerinnen und Bewohnern der Schutzgedanke im Vordergrund. Insbesondere konnte eine fachliche Abwägung mit weniger in die Persönlichkeitsrechte eingreifenden Alternativen nicht immer nachvollzogen werden. Es erfolgte eine heimrechtliche Beratung zu diesen Inhalten.



Nach Auskunftserteilung der Einrichtung wurden Maßnahmen umgesetzt, um die rechtmäßige Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Aktualität des von der Bewohnerin und Bewohner geäußerten Wunsches in jedem Einzelfall zu sichern. Demnach werden die Bewohnerinnen und Bewohner, welche das Hochstellen der Bettgitter wünschen, täglich zur Umsetzung befragt. Weiterhin erfolgt zwei Mal im Jahr, im Rahmen der Pflegevisite, eine Überprüfung der Einwilligungsfähigkeit, der Wunsch wird mit Unterschrift erneut erfasst. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen zu äußern, wird vor einer Maßnahme geprüft, inwieweit das Aufstellen der Bettseitenteile aus fachlicher Sicht vermeidbar ist und z. B. die Verwendung von Lagerungshilfen eine Alternative darstellt. Wenn eine freiheitsentziehende Maßnahme aus fachlicher Sicht zum Schutz der Bewohnerin bzw. des Bewohners Anwendung stattfinden muss, stellen die Betreuungspersonen beim Amtsgericht die entsprechenden Anträge.

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird die Aufsichtsbehörde in der für das Jahr 2019 geplanten Regelüberwachung überprüfen.

2. Einwilligung der Betreuungspersonen bei Behandlungs- und Medikationsänderungen

Die Feststellung im Bericht, dass Behandlungs- und Medikationsänderungen im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person stets unter Einbindung der für die Gesundheitsfürsorge bevollmächtigten Personen zu erfolgen hat, wird geteilt.

Die Einrichtung teilte gegenüber der Aufsichtsbehörde mit, dass entsprechend bevollmächtigte Angehörige bzw. Betreuungspersonen über Medikationsänderungen bzw. Änderungen der Behandlungspflege durch die Einrichtung informiert werden und dies entsprechend dokumentiert wird. In einigen Fällen kümmern sich die bevollmächtigten Personen persönlich um die Organisation ärztlicher Konsultationen.

Bei der Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen wie dem Stellen von Medikamenten handelt es sich um Aufgaben, die durch die behandelnde Ärztin bzw. durch den behandelnden Arzt auf die Pflegeeinrichtung delegiert werden. Bei der Umsetzung ärztlicher Ver- und Anordnungen kommt der handelnden Pflegefachkraft insoweit keine Einschätzungsprärogative zu. Die im Bericht formulierte Empfehlung bezieht sich insoweit auf das Verhältnis zwischen der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt und der Patientin / dem Patienten bzw. der Betreuungsperson.

Die heimrechtliche Aufsichtsbehörde hat sich im Jahr 2009 gemeinsam mit den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V. und der Landesärztekammer Brandenburg mit dem Thema Abzeichnung von ärztlichen Anordnungen in Einrichtungen befasst. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem Verantwortungsbereiche als gemeinsame Empfehlung herausgegeben und Einrichtungen entsprechend beraten.

Die Aufsichtsbehörde wird den Sachverhalt in der geplanten Regelüberwachung aufgreifen, insbesondere um die Kommunikationswege in den benannten Fällen nachzuvollziehen.

3. Augenärztliche Versorgung

Es besteht keine heimrechtliche Regelung, die Einrichtungen zum Abschluss von Kooperationsverträgen mit Ärztinnen und Ärzten der verschiedenen Fachrichtungen verpflichtet.

Bislang konnte seitens der Aufsichtsbehörde nicht nachvollzogen werden, ob die fehlende Kooperation der Einrichtung mit Augenärztinnen und Augenärzten tatsächlich Auswirkungen auf die ausreichende augenärztliche Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohner hat.

Das Thema wird in der benannten Regelüberwachung aufgegriffen.

4. Pflege und Betreuung bei Inkontinenz

Bezüglich des im Besuchsbericht benannten Einzelfalls hat sich die Aufsichtsbehörde die getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Pflege und Betreuung der Bewohnerin erläutern lassen. Der Stellungnahme der Einrichtung folgend wird dies in dem erforderlichen Umfang sichergestellt. Es handelt sich um eine dementiell erkrankte Bewohnerin, die nach Angaben des Leistungsanbieters sehr selbstbestimmt lebt. Hierbei gilt es, eine fachliche Abwägung zwischen Gewohnheiten und Wohlbefinden der Bewohnerin einerseits und den Fürsorge- und Schutzaspekten auf der anderen Seite vorzunehmen. Nach den Darstellungen der Einrichtung erfolgt diese Abwägung in der gebotenen Weise.

Die bedarfsgerechte Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern, die an Inkontinenz leiden, wird die Aufsichtsbehörde in der geplanten Regelüberwachung erneut überprüfen.

5. Barrierefreiheit

Die Einrichtung teilte der Aufsichtsbehörde mit, dass die Schwelle zum Balkon im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen verändert wird. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Kennzeichnung der Stolpergefahr. Bewohnerinnen und Bewohner erhalten Unterstützung beim Betreten des Balkons.

6. Soziale Isolation

Die Aufsichtsbehörde stellte am Tag der Prüfung keine Mängel in der bedarfsgerechten Betreuungs- und Pflegeintensität immobiler Bewohnerinnen und Bewohner fest. Nach Auskunft der Einrichtung wurde infolge des Besuches der Delegation die Anzahl der Einzelbetreuungstage nochmals im Betreuungsteam evaluiert. Demnach werden alle Bewohnerinnen und Bewohner täglich bzw. regelmäßig so lange wie möglich aus dem Bett geholt und nehmen an den Beschäftigungsangeboten und Angeboten der gemeinsamen Tagesstruktur teil.

Die Einrichtung verweist auf den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die laufenden Musikprojekte, das Betreuungsteam, die Angehörigenbesuche, die Pfarrerin und den einfühlsamen Einsatz der Pflegekräfte, die die Bewohnerinnen und Bewohner vor sozialer Isolation schützen.

Die Umsetzung wird die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Regelüberwachung vor Ort überprüfen.

7. Aushang Kontaktdaten von Beratungs- und Beschwerdestellen

Der mitgeteilte Sachverhalt konnte nicht eruiert werden. In der Vor-Ort-Prüfung der Aufsichtsbehörde befand sich ein den Anforderungen des § 8 Absatz 2 Nummer 8 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz entsprechender Aushang im Eingangsbereich der Pflegeeinrichtung. Nach Stellungnahme der Pflegeeinrichtung befanden sich diese Aushänge auch am 27. Juni 2018 in den dafür vorgesehenen Schaukästen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag